2014-035

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 27. Januar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Erbengemeinschaft X** vertreten durch A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2007 (Liegenschaft B) (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, Erbengemeinschaft X, vertreten durch A, stellten mit Schreiben vom 27. Mai 2013 ein Gesuch um Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2007 aus dem Verkauf der Liegenschaft B in der Höhe von insgesamt CHF 35‘945.85. Die Rekurrenten und ihr Vertreter seien nicht in der Lage, die Grundstückgewinnsteuer zu begleichen, da ihre finanziellen Verhältnisse angespannt seien. Ausserdem sei die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer nicht richtig durchgeführt und das rechtliche Gehör sei verletzt worden.

Mit Verfügung vom 12. Juni 2013 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Die Veranlagungsverfügungen zur Grundstückgewinnsteuer 2007 seien rechtskräftig und aus dem Erlös des Liegenschaftsverkaufs hätten die Rekurrenten die Grundstückgewinnsteuer begleichen können.

B. Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 ersuchten die Rekurrenten um Fristerstreckung für die Begründung und zwecks Einreichung verschiedener Unterlagen. Die Steuerverwaltung fragte daraufhin nach, ob dieses Schreiben als Einsprache zu behandeln sei. Mit Schreiben vom 30. August 2013 teilten die Rekurrenten mit, dass das Schreiben sowohl als Erlassgesuch, als auch als Einsprache gegen die Fehleinschätzung des Sachverhalts im Veranlagungsverfahren anzusehen sei. Ausserdem benötigten sie eine Fristerstreckung, damit der beauftragte Anwalt sich in die Akten einlesen könne. Die Steuerverwaltung gewährte daraufhin die Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2013.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 teilten die Rekurrenten mit, dass die Abklärungen bezüglich des grenzüberschreitenden Postverkehrs noch nicht abgeschlossen seien. Falls das Schreiben im damaligen Veranlagungsverfahren doch rechtzeitig erfolgt sei, müsste das damalige Veranlagungsverfahren erneut überprüft werden.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Januar 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen betreffend Grundstückgewinnsteuer 2007 nicht ein, da diese mit Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2013 in Rechtskraft erwachsen seien. Zudem wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2007 ab. Sie begründete dies damit, dass die Rekurrenten sich freiwillig ihres Vermögens entäussert hätten, indem sie den gesamten Verkaufserlös ihrem Vertreter zur Verfügung stellten.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erheben die Rekurrenten mit Schreiben vom 13. Februar 2014 Rekurs. Die Grundstückgewinnsteuer bringe die Rekurrenten in eine finanzielle Notlage, weshalb ein Steuererlass oder zumindest ein Teilerlass zu gewähren sei. Um die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu belegen, sei die Frist angemessen zu erstrecken. Der Notar, welcher den Grundstücksverkauf vollzog, habe die Grundstückgewinnsteuer nicht, wie üblich und beauftragt, sichergestellt. Ausserdem seien die Rekurrenten im Veranlagungsverfahren nicht korrekt darauf hingewiesen worden, wie es sich mit dem Fristenlauf bei Briefsendungen aus Österreich verhalte.

Die Rekurrenten stellten mit Schreiben vom 14. März 2014, 13. Mai 2014 sowie 27. Juni 2014 Fristerstreckungsgesuche, um Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen. Die Steuerrekurskommission gewährte die beantragten Fristerstreckungen. Mit Schreiben vom 7. August 2014 stellten die Rekurrenten wiederum ein Fristerstreckungsgesuch, um einen Anwalt zu mandatieren und Belege einzureichen. Mit Verfügung vom 12. August 2014 wies die Steuerrekurskommission das Gesuch ab.

Mit Vernehmlassung vom 22. August 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Der Rekurs vom 13. Februar 2014 (Datum des Poststempels: 14. Februar 2014) wurde rechtzeitig erhoben.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Januar 2014 betreffend Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2007 aufzuheben und den Steuererlass - eventualiter einen Teilerlass - zu gewähren. Zudem ersuchen sie, die Veranlagungsverfügungen zur Grundstückgewinnsteuer 2007 aufzuheben, da der Sachverhalt falsch eingeschätzt worden sei.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Steuererlass nicht gewährt hat und nicht auf die Einsprache bezüglich Veranlagungsverfügungen zur Grundstückgewinnsteuer 2007 eingetreten ist.

3. a) Die Rekurrenten fordern, dass auf die Veranlagungsverfügungen betreffend Grundstückgewinnsteuer 2007 vom 29. April 2009 zurückzukommen ist, da der Sachverhalt falsch ermittelt worden sei. Ausserdem habe die Steuerverwaltung es unterlassen, die Rekurrenten darauf aufmerksam zu machen, wie es sich mit dem Fristenlauf im internationalen Verhältnis verhält.

   b) Die Veranlagungsverfügungen vom 29. April 2009 sind nach Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2013 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_241/2013). Auf das Vorbringen der Rekurrenten, die Einhaltung der Rechtsmittelfrist solle nochmals überprüft und der Sachverhalt neu ermittelt werden, kann deshalb klarerweise nicht eingetreten werden.

4. a) Die Abweisung des beantragten Erlassgesuchs erfolgte in Anwendung von § 146 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV; in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit

Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht inhaltlich § 201a Abs. 1 StG.

b) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

5. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass sie die Grundstückgewinnsteuer nicht begleichen könnten, da sie sich in einer finanziellen Notlage befinden würden. Frau

C sei alleinerziehende Mutter und arbeite nur Teilzeit. Frau D sei noch in Ausbildung und Herr E sei selbständig erwerbend und Mitte 2014 Vater geworden.

b) Ein Rekursantrag liegt vor. Fraglich ist aber, ob eine ausreichende Begründung und Beweismittel eingegeben worden sind. Gemäss § 147 Abs. 1 StV muss das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel eingereicht werden. Die Rekurrenten haben sowohl im Einsprache-, als auch im Rekursverfahren mehrfach eine Fristerstreckung erhalten, um ihre finanziellen Verhältnisse darzulegen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Trotzdem haben es die Rekurrenten unterlassen, ihre geltend gemachte finanzielle Notlage darzulegen und die nötigen Beweismittel einzureichen. Aus diesem Grund kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

6. a) Selbst wenn auf den Rekurs eingetreten werden könnte, hätte der Rekurs aber aufgrund der aktenkundigen Angaben abgewiesen werden müssen.

b) Die Rekurrenten verkauften am 9. November 2006 als Gesamteigentümer die Liegenschaft B. Der Verkaufspreis betrug CHF 469‘449.00 und die Rekurrenten erhielten je CHF 146‘483.00. Die Grundstückgewinnsteuer wurde auf je CHF 11‘981.95 veranlagt. Aus dem Verkaufserlös wäre es den Rekurrenten somit möglich gewesen, die offenen Steuerforderungen zu begleichen.

c) aa) Die Rekurrenten machen geltend, dass sie im Zeitpunkt des Verkaufs und der notariellen Beurkundung ihren Notar angewiesen und beauftragt hätten, den Verkauf wie üblich abzuwickeln. Der Notar habe jedoch nicht den zu erwartenden Betrag für die Grundstückgewinnsteuer sichergestellt.

bb) Die Rekurrenten reichen keine Beweise ein, welche belegen, dass sie den Notar dazu beauftragt haben, die Grundstückgewinnsteuer sicherzustellen. Zudem müssen sich die Rekurrenten das Handeln ihres beauftragten Notars ohnehin anrechnen lassen.

d) Gemäss Schreiben vom 27. Mai 2013 haben die Rekurrenten den Erlös aus dem Liegenschaftsverkauf ihrem Vater, Herrn A, zur Verfügung gestellt. Den Betrag habe er für Therapiekosten, Selbstbehalt und Hilfsmittel verwendet (vgl. Schreiben vom 27. Mai 2013). Damit haben die Rekurrenten sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen. Dies führt dazu, dass vorliegend kein Steuererlass gewährt werden könnte.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Vorbringen bezüglich Veranlagungsverfügungen zur Grundstückgewinnsteuer 2007 nicht einzutreten ist, da diese mit Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2013 in Rechtskraft erwachsen sind. Da die Rekurrenten es zudem unterlassen haben ihre geltend gemachte finanzielle Notlage nachzuweisen, kann auch auf das Gesuch um Steuererlass nicht eingetreten werden.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.